

# **BGer 7B\_1363/2025 vom 26. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1363\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1363_2025)

FR: TF 7B\_1363/2025 du 26 janvier 2026

IT: TF 7B\_1363/2025 del 26 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2025 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen die Verfügung und den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 4. Dezember 2025 betreffend Protokollberichtigung.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht substantiiert mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, mit der diese ihren Entscheid begründet. Stattdessen macht sie eine angebliche "Verletzung der verfassungsrechtlichen Verfahrensordnung" geltend und behauptet, wesentliche verfahrensleitende Eingriffe des Vorsitzenden, etwa die "autoritative Beendigung von Wortmeldungen oder die Zurückweisung von Einwendungen" seien im Protokolle entweder gar nicht oder nur in stark verkürzter Form abgebildet. Aus ihren Ausführungen geht indessen nicht ansatzweise hervor, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, indem sie die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, soweit sie darauf eingetreten ist. Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.